

**XIII. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom 04.03.2020**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 03.03.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 5 Satz 2:

Das Wort „Frauenförderplans“ wird durch das Wort „Gleichstellungsplanes“ ersetzt.

2.) § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.wipperfuertth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) verbunden mit einer Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung auf der Internetseite www.wipperfuertth.de.

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) nach vorheriger Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite www.wipperfuertth.de.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 04.03.2020

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -